



Stadt Krefeld BPL Nr. 772 RheinBlick, zwischen Dujardinstraße, Hohenburdberger Straße und Rhein
Krauthausen, Anne

An:

friederike.jansen@krefeld.de

06.06.2014 08:12

Kopie:

"Weyres, Kyra"

Details verbergen

Von: "Krauthausen, Anne" <Anne.Krauthausen@brd.nrw.de>

An: "friederike.jansen@krefeld.de" <friederike.jansen@krefeld.de>,

Kopie: "Weyres, Kyra" <Kyra.Weyres@brd.nrw.de>

Stadt Krefeld

BPL Nr. 772 RheinBlick, zwischen Dujardinstraße, Hohenburdberger Straße und Rhein

Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

- Abstimmung mit den benachbarten Gemeinden gem. § 2 (2) BauGB
- Benachrichtigung über die öffentliche Auslegung gem § 3 (2) BauGB

Ihr Schreiben vom 05.05.14

Sehr geehrte Frau Mojsisch,

Im Rahmen des o. g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange der Gefahrenabwehr, der Hafensicherheit und der Kampfmittelbeseitigung (Dez. 22) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Ich verweise auf die alte Stellungnahme 22.5-3-5114000-125/08 vom 02.12.2008. Zwischenzeitlich haben sich keine neuen Erkenntnisse zur Kampfmittelbelastung für den beantragten Bereich ergeben..*

*Liegt vor
Kampfmittel-
beseitigung
bleibt*

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Bedenken*

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Das Planungsgebiet befindet sich in Schutzzonen für Flug – Navigationsanlagen gemäß § 18 a Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Objekte, die diese Anlagen stören können, dürfen nicht errichtet werden !*

Für Hindernisse (Krane, Bauhilfsanlagen, etc.) die eine Höhe über Grund von 25 m überschreiten sollen, ist nach entsprechender rechtzeitiger Anzeige seitens des Verantwortlichen (Hindernisart, Höhe über alles, Standort, Koordinaten WGS 84 in Grad, Minuten, Sekunden) meine

Vorprüfung möglicher Störungen der Navigationsanlagen durch die Errichtung der Hindernisse erforderlich.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Keine Bedenken und Anregungen*

Hinsichtlich der Belange der Städtebauaufsicht, der Bau-, Wohnungs- und

Denkmalangelegenheiten sowie – förderung (Dez. 35) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Es bestehen aus meiner Sicht keine Bedenken, ich möchte jedoch darauf hinweisen, dass sich im Planungsgebiet das eingetragene Denkmal „Zollamt“, Am Zollhof 7, befindet. Deshalb sind für jegliche Maßnahmen, die das Denkmal berühren, bei der zuständigen Denkmalbehörde - Bezirksregierung Düsseldorf, Dez. 35.4 – ein Antrag auf Erlaubnis gemäß § 9 DSchG NRW zu stellen.*

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht betroffen*

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

- *Nicht betroffen*

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

· **§ 50 BImSchG**

Gemäß § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) sollen im Rahmen und mit Mitteln der Bauleitplanung die Auswirkungen von schweren Unfällen in Betriebsbereichen (sog. „Dennoch-Störfälle“, die sich trotz aller betriebsbezogenen Sicherheitsmaßnahmen ereignen können) im Sinne des Artikels 3 der Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG – Seveso-II-Richtlinie auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete, insbesondere öffentlich genutzte Gebiete, wichtige Verkehrswege, Freizeitgebiete und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete und öffentlich genutzte Gebäude so weit wie möglich vermieden werden.

Durch die Einhaltung von angemessenen Abständen zu schutzbedürftigen Bereichen und Nutzungen sollen die Auswirkungen von sogenannten „Dennoch-Störfällen“ so gering wie möglich gehalten werden („passiv-planerischer Gefahrstoffschutz“).

Das Plangebiet „Rheinblick“ befindet sich südlich von dem CHEMPARK Krefeld-Uerdingen und innerhalb der Achtungsabstände der dort befindlichen Betriebsbereiche nach der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV.

Im Jahr 2008 erstellte der TÜV Nord ein Gutachten zur Verträglichkeit des Projekts „Rheinblick“ mit den benachbarten Betriebsbereichen innerhalb des CHEMPARKS Krefeld-Uerdingen unter dem Gesichtspunkt des § 50 BImSchG bzw. des Art.12 der Seveso-II-Richtlinie.

Mit dem Schreiben des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW vom 26.09.2014 wird bestätigt, dass die Aussagen des Gutachtens weiterhin gültig sind.

Das o. g. Gutachten ermittelte „Achtungsgrenzen“ für die benachbarten Betriebsbereiche des Plangebietes „Rheinblick“.

Ein Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb der ermittelten Achtungsgrenzen. Für den Bereich, der innerhalb der Achtungsgrenzen liegt, schließt der Bebauungsplan Nr.

772 Rheinblick schutzbedürftige Bereiche und Nutzungen aus.

Aus Sicht des Dezernats 53 bestehen gegen das vorgestellte Planvorhaben keine Bedenken.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

ÜSG/HWRM

Das B-Plan-Gebiet liegt im Bereich des Rheinuferes im Überschwemmungsgebiet des Rheins, welches sich derzeit im Festsetzungsverfahren befindet. Für das Überschwemmungsgebiet gelten die ordnungsbehördlichen und gesetzlichen Beschränkungen gemäß § 78 WHG in Verbindung mit § 113 LWG. Den Verordnungstext, den Erläuterungsbericht sowie die zugehörigen Karten finden Sie auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf:

<http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/hochwasserschutz/2014/Rhein2014.html>

Der Rhein wurde im Rahmen der Umsetzung der Hochwasserrisikomanagement-Richtlinie als Gewässer mit signifikantem Hochwasserrisiko (Risikogebiet) bewertet. Für die im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements ermittelten Risikogebiete wurden bis Ende 2013 auch Hochwassergefahrenkarten und Hochwasserrisikokarten erstellt. Diese Karten finden Sie auf der Flussgebiete-Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen: http://www.flussgebiete.nrw.de/index.php/HWRMRL/Gebietsansicht/TEZG_Rheingraben-Nord

Im Rahmen der Erstellung der Hochwassergefahren- und Hochwasserrisikokarten wurden auch die sogenannten geschützten Gebiete ermittelt. Dies sind die Gebiete, welche durch Hochwasserschutzanlagen wie z. B. Deiche geschützt werden. Das B-Plan-Gebiet grenzt an die geschützten Gebiete. Wenn die vorhandenen Hochwasserschutzanlagen versagen oder überströmt werden, ist in diesen Bereichen kein Schutz mehr vorhanden. Die entsprechenden Karten finden Sie ebenfalls unter dem oben genannten Link auf der Flussgebiete-Internetseite des Landes Nordrhein-Westfalen, bzw. die entsprechende Karte unter:

http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/e/e2/2_Rhein_A00_gk_mw_B064.pdf

Ebenfalls im Rahmen des Hochwasserrisikomanagements wurden die Auswirkungen seltener bzw. extremer Hochwasserereignisse betrachtet. Die Berechnung für ein solches Extremereignis ergibt, dass die Fläche des B-Planes Nr. 772 bei einem solchen Ereignis vom Rhein überflutet werden könnte:

http://www.flussgebiete.nrw.de/img_auth.php/4/43/2_Rhein_A00_gk_nw_B064.pdf

Hochwasserschutz

Gegen die Darstellungen zum Hochwasserschutz in textlicher Form und in den beigefügten Plänen zum Entwurf des B-Plans Nr. 772 Rheinblick bestehen aus der Sichte des Teildezernates 54.4 – Hochwasserschutz am Rhein – keine Bedenken.

Dargestellt ist nachrichtlich eine – wie auch immer aufgebaute - Hochwasserschutzanlage zur Abwehr des Bemessungshochwassers im Rhein, welche bisher angedacht durch die hochwasserschutzpflichtige Stadt Krefeld unter dem Arbeitstitel „Uerdingen II“ realisiert werden soll.

Ein Scopingtermin zur Festlegung der Untersuchungsumfänglichkeiten- und Tiefen hat bereits im März 2012 bei der Bezirksregierung Düsseldorf stattgefunden.

Im Übrigen verweise ich auf meine Stellungnahme an Herrn Reinders vom 13.11.2008

zum Vorläufer B-Plan 677/I , welchen jedoch das OVG Münster im September 2011 für unwirksam erklärt hat.

Die in dieser Stellungnahme des Dezernates 54.4 gemachten Äußerungen behalten voll umfänglich ihre Gültigkeit.

Sollten durch den Planentwurf die Aufgabenbereiche des Landschafts- und Naturschutzes, der Wasser- und Abfallwirtschaft und des Immissionsschutzes im Zuständigkeitsbereich der Abteilung 5 (Umwelt, Dez. 51 – 54)) der Bezirksregierung Düsseldorf nicht berührt sein, bitte ich Sie durch die zuständigen unteren Umweltbehörden o.g. Aufgabenbereiche prüfen und bewerten zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Anne Krauthausen

Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 53 - Immissionsschutz
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Mail: Anne.Krauthausen@brd.nrw.de
Tel.: 0211 / 475 2250
Fax: 0221 / 475-2790
www.brd.nrw.de